

Informationsblatt zur Ablebensversicherung



Unternehmen:
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:
LändleRisiko

Standardisiertes Informationsblatt zu Risikolebensversicherungsprodukten (LIPID) gemäß § 23 Abs. 1 LV-InfoV 2018.

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Informationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Ablebensversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das Ableben der versicherten Person(en)
- ✓ Im Ablebensfall erbringt die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. eine einmalige Kapitalleistung an den oder die Bezugsberechtigten (Begünstigten)

Es kann zwischen folgenden Varianten gewählt werden:

- ✓ Die Ablebensversicherung kann mit einer über die gesamte Laufzeit gleichbleibenden Versicherungssumme für - je nach Tarif - eine oder wahlweise zwei versicherte Personen abgeschlossen werden.
- ✓ Die Ablebensversicherung kann mit einer während der Laufzeit fallenden Versicherungssumme für eine versicherte Person abgeschlossen werden.
- ✓ Bei zwei versicherten Personen wird bei Eintritt des ersten Todesfalles die gesamte Todesfallleistung fällig und der Versicherungsvertrag endet.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

Das Ableben durch:

- ✗ Selbstmord in den ersten drei Versicherungsjahren
- ✗ Ausführung einer Straftat
- ✗ Teilnahme an Kriegereignisse oder innere Unruhen
- ✗ Nukleare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelöste Katastrophen
- ✗ Benützung bestimmter Fluggeräte (z.B. Fallschirm, Hängegleiter, Ballon, ...)
- ✗ Bestimmte Flüge (z.B. Ausbildung, Kunst-, Militär-, Probe-, Testflug, ...)
- ✗ Teilnahme an Motorsport-Wettbewerben (Land, Luft und Wasser) sowie Trainingsfahrten
- ✗ Bestimmte gefährliche Sportarten (z.B.: Bergsteigen ab Grad 5, Mountainbike-Downhill, Tiefseetauchen, ...)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für die Übernahme erhöhter Risiken (Krankheit, Beruf, Freizeit) können Zusatzbeiträge oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- ! Eine nicht gemeldete Gefahrenerhöhung in Bezug auf den Nikotinkonsum der versicherten Person(en) führt zu einer Reduzierung der Leistung.



Wo bin ich versichert?

- Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Die Antragsfragen sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
- Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. muss vor Abschluss des Vertrages über das versicherte Risiko vollständig und ehrlich informiert werden.
- Vom Zeitpunkt der Unterschrift auf dem Antrag bis zum Zugang der Polizze sind Gefahrenerhöhungen verpflichtend zu melden.
- Änderungen des Nikotinkonsums sind während der gesamten Laufzeit verpflichtend zu melden.

- Die Versicherungsbeiträge sind rechtzeitig zu bezahlen.
- Der Ablebensfall der versicherten Person(en) ist der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. von der begünstigten Person zu melden (Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde).



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Beiträge fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt ab Zugang der Polize oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Beitragszahlung.
- Ist ein späterer Versicherungsbeginn vereinbart, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.
- Vor dem Zustandekommen des Vertrages besteht vorläufiger Sofortschutz ab dem Einlangen des Antrages bei der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. (frühestens mit dem beantragten Versicherungsbeginn). Der Sofortschutz gilt in der Höhe der Versicherungssumme (maximal EUR 100.000) und wenn die versicherte Person voll arbeitsfähig ist und nicht in ärztlicher Behandlung steht.
- Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Vertragsablauf (ohne Kündigung), bei Ableben der versicherten Person oder wenn Sie kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag beginnend mit dem Ablauf des ersten Versicherungsjahres zu jedem Monatsersten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich (mit Ihrer Unterschrift) kündigen. Bei einer Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres entfällt die Kündigungsfrist.